

Verordnung der Landesregierung über das Landschaftsschutzgebiet **„Kanisfluh“ in Au, Mellau und Schnepfau**

Auf Grund der §§ 26 iVm. 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 72/2012 und Nr. 70/2016, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Die in der Anlage rot umrandeten Grundflächen in den Gemeinden Au, Mellau und Schnepfau sind nach dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet geschützt.
- (2) Das in der Anlage orange ausgewiesene Gebiet ist als Kernzone des Landschaftsschutzgebietes (Abs. 1) geschützt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Errichtung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

- a) die landschaftsbildliche Schönheit und Eigenart des Kanisfluhbergstockes in seiner einzigartigen geomorphologischen Ausprägung zu erhalten;
- b) die Kernzone in ihrer Unberührtheit zu erhalten;
- c) das Gebiet als Erholungsraum zu erhalten.

§ 3

Schutzmaßnahmen

- (1) im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, den Schutzzweck im Hinblick auf § 2 erheblich zu beeinträchtigen. Danach ist es im Landschaftsschutzgebiet insbesondere verboten,
 - a) Anlagen wie Gebäude, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Straßen und Wege (ausgenommen land- oder forstwirtschaftliche Güterwege und Bringungsanlagen), Werbeanlagen sowie Einfriedungen, ausgenommen ortsübliche Weidezäune, zu errichten oder zu ändern, ausgenommen Anlagen, die für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche sowie die jagdliche Nutzung der im Schutzgebiet gelegenen Flächen notwendig sind nach Maßgabe des Abs. 2;

- b) Geländeänderungen vorzunehmen, Bodenbestandteile wegzunehmen und Materialien abzulagern oder zu lagern, ausgenommen Lagerungen und Ablagerungen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen sowie der jagdlichen Nutzung nach Maßgabe des Abs. 2;
- c) Abfälle zurückzulassen.

(2) In der Kernzone (§ 1 Abs. 2) gelten zusätzlich zum Abs. 1 folgende Schutzmaßnahmen:

In der Kernzone ist jegliche Nutzung verboten, ausgenommen eine Nutzung aus jagdlichen Gründen oder durch das Begehen von Wanderern und Erholungssuchenden.

(3) Der § 3 Abs. 1 gilt nicht für Einwirkungen, die notwendigerweise verbunden sind mit

- a) der widmungsgemäßen Benützung und Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen;
- b) der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie der jagdlichen und fischereilichen Nutzung;
- c) kleinräumigen, zeitlich befristeten Einwirkungen, welche den Schutzzweck nicht oder nur kurzfristig beeinträchtigen sowie der Beseitigung von kleinräumigen, durch Elementarereignisse entstandene Schäden, sofern der naturschutzfachliche Amtssachverständige oder der Gebietsbetreuer bestätigt, dass eine längerfristige Beeinträchtigung im Sinne von Abs. 1 erster Satz nicht zu erwarten ist.

§ 4

Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften des § 3 können Ausnahmen bewilligt werden, wenn ein Vorhaben

- a) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unumgänglich notwendig ist, oder
- b) den Schutzzweck nicht langfristig wesentlich beeinträchtigt und andere öffentliche Interessen, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Interessen, überwiegen.

(2) Durch Bedingungen oder Auflagen oder durch eine Befristung der Bewilligung ist sicherzustellen, dass die Interessen des Naturschutzes nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(3) Für die Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Bauwerke im Sinne des § 16 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes ist eine Ausnahmegewilligung abweichend von Abs. 1 zu erteilen, wenn das Bauwerk so situiert und gestaltet ist, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglichst vermieden werden. Gleiches gilt für andere Bauwerke, soweit diese nach dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Flächenwidmungsplan zulässig sind.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Mag. Markus Wallner